

beste Firmen, stellten sich die Aufgabe, an der Concurrenz für Lieferung von 200 Stück silberner Remontoir-Uhren, welche als Prämien für das VII. deutsche Bundesschiessen bestimmt sind, gemeinsam theilzunehmen, mit der Bedingung, den etwaigen Nutzen zu gemeinnützigen gesellschaftlichen Zwecken zu verwenden.

In den Bestimmungen der vom Central-Comité des VII. deutschen Bundesschiessens erlassenen Ausschreibung vom 17. Decbr. v. J. heisst es im § 1: „Zur Concurrenz für die in Lieferung zu gebenden Gegenstände werden nur Münchener Industrielle zugelassen, welche nachweislich die Fertigung besagter Gegenstände selbst bethätigen können. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der Uhren.“ — In der auf das Ausschreiben abgegebenen Offerte heben die oben angeführten Submittenten hervor, dass ihre grössere Zahl jedenfalls die weitgehendste Garantie für beste und pünktlichste Ausführung biete, und setzten ihre Ehre voll und ganz dafür ein, dem Central-Comité ein Concurrenz-Stück zu liefern, welches dem ausgesetzten Preise von 50 Mark entsprechend, in Bezug auf das Werk mustergültig, und in Bezug der künstlerischen Ausstattung unerreicht genannt werden musste. Die Submittenten setzten ferner eine Ehre darin, bei den zu liefernden Uhren, soweit als möglich die Industrie ihrer Vaterstadt zu bethätigen, indem sie darnach trachteten, die Gravirung durch hiesige Künstler zu bewerkstelligen, wodurch der spezifische Münchener Charakter bei der Ausstattung der Uhren auf's Vollendetste zum Ausdruck gebracht würde.

Leider errangen alle Anstrengungen der vereinigten Collegen nur den negativen Erfolg, dass das Concurrenzstück, von 28 vorliegenden, mit dem schliesslich gewählten Stück zu engerer Concurrenz bestimmt wurde.

Was weiter geschah, entzieht sich der öffentlichen Beurtheilung, und mögen hier nur einige kurze Bemerkungen Platz finden.

Im § 4 des Concurrenz-Ausschreibens heisst es: „Ueber die Auswahl der eingereichten Muster etc. und den Zuschlag der Lieferung entscheidet das Central-Comité nach Anhörung einer zur vorgängigen Prüfung der Muster und Zeichnungen zusammengesetzten Commission. Zur Prüfung der eingesandten Urmuster wird der Commission ein bei der Lieferung unbetheiligter Sachverständiger zugetheilt.“

Nun wollte es aber der Zufall, dass der siegreiche Mitwerber bei der Uhrenlieferung Mitglied des Central-Comité ist, und da er, wie hier allgemein bekannt, ausser aller und jeder Geschäftsverbindung steht, seinen Bedarf aus dem Geschäfte des Sachverständigen bezogen hat.

München.

X. Y.

### Vereinsnachrichten.

Zur Unterhaltung unserer Fachschule in Glashütte sind eingegangen:

Vereinsbeiträge.	
Vom Verein Dresden . . . . .	M. 38,00
„ Oberfränk. Verband (Nürnberg) . . . . .	„ 40,00
	M. 78,00
Transport . . . . .	„ 757,00
	M. 835,00
Nachtrag	
zur Sammlung zum Schulaufonds.	
Vom Oberfränkischen Verbands (II. Rate) . . . . .	M. 27,00
Von Herrn Coll. R. P. in Dresden . . . . .	„ 5,00
Durch Herrn von der Heydt in Wiesbaden von Herrn Coll. Heintzel in Löwenberg in Schl. . . . .	„ 2,00
	M. 34,00
Gesamtbetrag der Sammlung: M. 7621. 30.	

Berlin, 9. Mai a. c. Unsere heutige Vereinsversammlung beschäftigte sich zumeist mit der Vorstellung und Prämierung derjenigen Lehrlinge, die sich an der Ausstellung von Lehrlings-Arbeiten der Berliner Gewerbe in anerkannter Weise betheiligt haben.

Als Einleitung dazu hielt der Vorsitzende eine längere Ansprache, in welcher er den Nutzen und Zweck solcher Ausstellungen hervorhob und den Herren Collegen dankte für die Opfer an Geld und Zeit, welche sie im Interesse ihrer Lehrlinge und dafür gebracht haben, dass der Verein auf dieser ersten derartigen Ausstellung ehrenvoll vertreten sei.

Die jungen Aussteller wurden hiernach, wie folgt, vorgestellt und denselben die Prämien mit herzlichen Worten übergeben:

Helmuth Castillon (Lehrzeit 2 Jahr beim Coll. Castillon) empfing für vorzügliche Anfertigung eines Sekunden-Regulators nebst Zeichnung das Diplom der Ausstellung und einen Geldpreis der Stadt Berlin von 50 Mark.

Adolph Hertel (Lehrz. 1½ J. b. Coll. Böhme) empfing für vorzügliche Anfertigung eines Regulatorwerkes und verschiedener Werkzeuge, sowie gut ausgeführte Zeichnungen das Diplom der Ausstellung und als Prämie: Handbuch für Uhrmacher von Grosch.

Georg Ziege (Lehrz. 3 J. b. Coll. Gohlke) empfing für vorzügliche Anfertigung einer Kadractur und die dazu gehörigen Zeichnungen das Diplom der Ausstellung und als Prämie: Grossmann's Ankerengang.

Ferd. Voigt (Lehrz. 2½ J. b. Coll. Baumgarten). Einen Monats-Regulator nebst Zeichnung. Prämiiert mit Sievert's Leitfaden.

Paul Osterburg (Lehrz. 2½ J. b. Coll. Bobsien). Ein Cylinderuhr-Werk ¼ Pl., Platinen und Brücken aus Rohmaterial, nebst Zeichnung des Werkes in fünffacher Vergrößerung. Prämiiert mit Sievert's Leitfaden.

Otto Cziarsky (Lehrz. 4 J. b. Coll. Merker). Zwei vollständige Regulatorwerke. Prämiiert mit Sievert's Leitfaden.

Paul Krüger (Lehrzeit 2½ J. beim Coll. Busse) einen Cylinder, eine Ankergebel und eine Stellungspartie in vergrössertem Maassstabe. Prämiiert mit Sievert's Leitfaden.

Fritz Petschat (Lehrz. 1½ J. b. Coll. J. Weiss) ein Regulatorwerk nebst Zeichnungen. Prämiiert mit Sievert's Leitfaden.

Arthur Kutzner (Lehrz. 2 J. b. Coll. Born) ein Probirstuhl für Regulateure. Prämiiert mit Heidner's Schule des Uhrmachers.

Die nachfolgenden 9 Aussteller wurden in Anerkennung des bewiesenen Fleisses sämtlich mit Horrmann's Repassage einer Cylinder-Uhr prämiert.

Herm. Köhler (Lehrz. 1½ J. b. Coll. Köhler) ein Satz von 18 Stück Bunzen und diverse andere Arbeiten.

Paul Buntzel (Lehrz. 3½ J. b. Coll. Hilbich) einen Cylinder in vergrössertem Maassstabe und eine vollständige Federhaus-Partie für eine 15lig. Cylinderuhr, aus Rohmaterial gefertigt.

Georg Bütow (Lehrz. 1½ J. b. Coll. Kahle). Drei Zeigerwerke für Regulateure und diverse kleinere Arbeiten.

Herm. Stock (Lehrzeit 2½ J. b. Coll. Winterfeld). Einen Miniatur-Regulator aus Rohmaterial gefertigt.

Gust. Winter (Lehrz. 1½ J. b. Coll. Busse). Diverse Schrauben, Räder und Triebe, sowie einen grossen Zeiger mit vielen Verzierungen.

Herrn. Feese (Lehrz. 1½ J. b. Coll. David). Eine Kadractur für das Schlagwerk eines Regulators.

Berthold Grabow (Lehrz. 1½ J. b. Coll. Fenske). Ein Steigrad mit Trieb, 1 kl. Schraubenzieher, 1 Schraubenständer und div. Arbeiten.

Willy Kernbach (Lehrz. 1½ J. b. Coll. J. Weist). Ein Regulatorwerk (noch nicht ganz beendet) und diverse Zeichnungen.

Heinr. Reiter (Lehrz. 1 J. b. Coll. Gohlke). Verschiedene Räder mit Trieb, und einige Zeichnungen.

Nach Beendigung der Prämierung wurden innere Vereinsangelegenheiten verhandelt und die eingegangenen Neuigkeiten besichtigt. — Von Letzteren ist hervorzuheben eine Taschenuhr mit Weckervorrichtung, eingeliefert durch die Firma C. Döbel, und ein Regulatorwerk in welchem Geh- und Schlagwerk in einem Werk vereinigt sind, eingeliefert durch die Fabrik von Michaelis & Cie. hier.

Darmstadt. Der Prüfling J. Eckert aus Biebrich-Mosbach hat nach vollendeter Lehrzeit bei Herrn Coll. J. Mühlherr in Mainz ein acht Tage Pendeluhren-Gehwerk mit Federzug und eine Federhauspartie in vergrössertem Maassstabe angefertigt sowie die Repassage einer Cylinderuhr ausgeführt. Die gelieferten Arbeiten wurden von der unterzeichneten Commission als gut befunden und dem Prüfling das Gehilfen-Diplom des Verbandes erteilt.

Die Prüfungscommission  
des Main-Rhein.-Gauverbandes.

Lübecker Uhrmacher-Verein.

Die diesjährige General-Versammlung findet am 9. Juni, Mittags 12 Uhr, statt. Die Mitglieder werden gebeten etw. Anträge bis zum 21. Mai beim Vorstand einzureichen, damit dieselben auf Tagesordnung gestellt werden können — Auch sind alle der Bibliothek entnommenen Bücher, sowie geliehene Gangmodelle, zur General-Versammlung rechtzeitig einzusenden.

J. Jeuckel.

### Vermischtes.

Ein seltenes Jubiläum. Das 125-jährige ununterbrochene Bestehen eines Uhrmachergeschäftes, und seine Forterbung in derselben Familie ist in heutigen Tagen gewiss ein seltenes Ereigniss; unserem allbeliebten Collegen, Moritz Weisse in Dresden, war es vergönnt, ein solches Jubiläum vor einigen Tagen zu feiern. Sein Geschäft, 1756 durch Carl Heinrich Weisse begründet, erbte von Bruder zu Bruder und dann wiederholt von Vater zu Sohn. Bei der im engsten Collegen- und Freundeskreise gehaltenen Feier legte der Jubilar alle hierauf bezüglichen Documente, die Gesellen- und Meisterzeugnisse, Bürgerscheine etc. seiner Vorfahren, sowie eine Anzahl von ihnen gefertigter Uhren etc. vor. Aber auch noch einer zweiten Feier galt dieses Fest, und zwar der, dass Herr College Weisse mit diesem Tage auf eine 25-jährige Thätigkeit als Königl. Hofuhrmacher zurückblicken konnte, da, trotzdem sein Vater, der damalige Hofuhrmacher H. Salomo Weisse, bereits im October 1855 verstorben war, er nur erst 1856 mit den Funktionen eines Hofuhrmachers betraut worden war. Bereits vor nunmehr wohl bald 10 Jahren wurde von ihm ebenfalls ein Jubiläum gefeiert; es galt damals den Tag festlich zu begehen, an dem vor 100 Jahren die Familie das frühere Geschäft-local am Jüdenhof 5, in dem sich damals noch das Geschäft befand, ermiethet und trotz mehrmaligen Verkaufs des Hauses nicht verlassen hatte, bis 1878, wo es nach „an der Frauenkirche“ übersiedelte.

Bestrafter Betrug. Der Handel mit sogenannten „gut gehenden Taschenuhren“, die „nebst eleganter Kette gegen Vorauszahlung resp. Postnachnahme für Eine Mark“ ausbezahlt werden, ein „Handel“, der hier in Berlin seit noch nicht langer Zeit eingeführt worden ist, gelangte vor Kurzem vor dem Strafsenat des Kammergerichts in der Revisionsinstanz zur näheren Erörterung. Angeklagt war ein Hausirer Zielonacki, welcher in verschiedenen Blättern auf oben erwähnte Art inserirt und u. A. auch den Expedienten D. zum Ankauf einer solchen „Uhr“ gegen Vorauszahlung veranlasst hatte. D. sah indess sofort, dass ihm nicht eine Uhr, sondern ein uhrähnliches beim Aufziehen langsam tickendes Ding — ein Kinderspielzeug — mit Kette „angehängt“ worden war. Z. wurde wegen Betrugs angeklagt, vom hiesigen Schöffengericht aber freigesprochen, indem letzteres in der Handlungsweise des Z. die gesetzlichen Merkmale des Betruges nicht zu erkennen vermochte. Es ging davon aus, dass kein vernünftiger Leser der Annonce habe annehmen dürfen, dass er für eine Mark eine gut gehende Taschenuhr erhalten könne. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft die Berufung ein, worauf die Strafkammer des hiesigen Landgerichts I, abändernd gegen Z. wegen Betrugs auf 30 Mark Geldstrafe event. 3 Tage Gefängniss erkannte. Die Irrthumsregung anlangend, so sei anzunehmen, dass, wenn Z. in der Annonce ausdrücklich für eine Mark eine gut gehende Uhr ausbot, Jeder, der diese Offerte annahm und daraufhin eine Bestellung machte, berechtigt war, eine gut gehende Taschenuhr von ihm zu erwarten. Auf eine Prüfung, ob die Erfüllung jenes Versprechens dem ausbietenden möglich ist, braucht sich Käufer nicht einzulassen. Der erste Richter irrt